

## MERKBLATT

### Nostrifizierung – Humanmedizin

#### Was bedeutet „Nostrifizierung“?

Nostrifizierung ist die **Anerkennung** eines an einer anerkannten **ausländischen** postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen **Studienabschlusses** als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Durch die positive Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens an der Medizinischen Universität Wien wird die Berechtigung zur Führung des inländischen akademischen Grades „Doktor/in der gesamten Heilkunde – Dr.med.univ.“ erlangt.

#### Voraussetzungen für die Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

- Vorliegen eines **ausländischen Studienabschlusses**, der mit dem Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien grundsätzlich gleichwertig ist.
- Es ist **nicht bereits ein Nostrifizierungsverfahren anhängig**, das denselben ausländischen Studienabschluss betrifft. (Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen!)
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung** oder die **Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist.

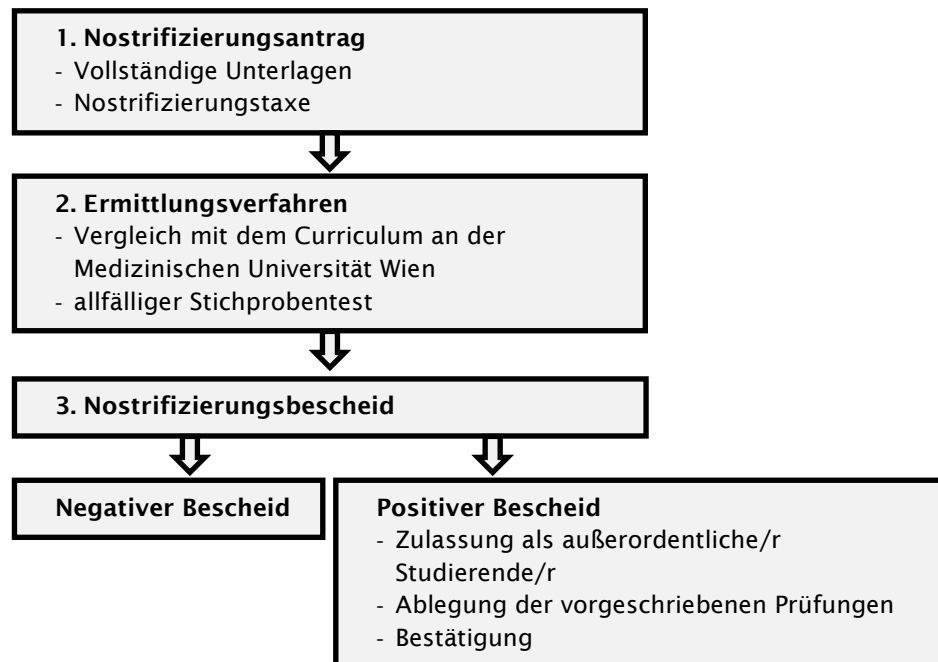
#### **ACHTUNG: Die Nostrifizierung allein verleiht KEINE ärztliche Berufsberechtigung in Österreich!**

Es wird daher angeraten, **VOR** Antragstellung des Nostrifizierungsverfahrens einen Beratungstermin in der Österreichischen Ärztekammer wahrzunehmen, um festzustellen, ob die Nostrifizierung zum Erwerb einer ärztlichen Berufsberechtigung erforderlich ist.

#### Kosten ab Antragstellung

- Nostrifizierungstaxe in Höhe von EUR 150,-
- Studienbeitrag pro Semester bei allfälliger Zulassung

## VERFAHRENSABLAUF



### 1. Nostrifizierungsantrag

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** mit Angabe einer Zustelladresse
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- entsprechender **Nachweis bei Namensänderung** (z.B. Heiratsurkunde)
- Original des **Reisepasses**
- **Lebenslauf**, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind
- **Reifezeugnis** (Matura) oder Urkunde, aufgrund derer die Zulassung zum Studium an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte
- **Urkunde/Diplom** über die **Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss** an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welcher im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist
- **Nachweis** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten **Lehrveranstaltungen** und die abgelegten **Prüfungen** (Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl / ECTS
- Nachweis über allfällige **wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit); Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist
- Bezahlung der **Nostrifizierungstaxe** in Höhe von EUR 150,00 (kann vor Ort bezahlt werden/Bankomat-kassa)

### Formerfordernisse:

Sämtliche Unterlagen sind im **Original** oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind, mit **Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen **Beglaubigungen** (Apostille, volle diplomatische Beglaubigung) versehen sind. Nähere Informationen dazu finden Sie in der „Beglaubigungsliste Hochschulwesen“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

([http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user\\_upload/wissenschaft/naric/2.1.4.07\\_Beglaubigung.pdf](http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/naric/2.1.4.07_Beglaubigung.pdf)).

**Nicht übersetzte** Dokumente werden als Nachweise **nicht anerkannt**. Übersetzungen müssen mit dem Original fest verbunden (versiegelt) sein.

Alle Unterlagen sind **zusätzlich in Kopie** vorzulegen.

**Adress-, Namensänderungen** sowie Änderungen bezüglich des/der **Zustellungsbevollmächtigten** sind der umgehend bekannt zu geben.

## 2. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist. Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

### a) Erhebung der Nostrifizierbarkeit

Als erster Schritt erfolgt ein Vergleich des Inhalts (Fächer) und des Umfangs (Stundenzahlen) des ausländischen mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (N 202) an der Medizinischen Universität Wien. Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:

- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Neurologie
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Dermatologie
- Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
- Psychiatrie
- Augenheilkunde
- Notfall- und Intensivmedizin

Der **Nostrifizierungsantrag ist abzuweisen**, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen erreicht werden kann.

Ist der ausländische Studienabschluss im Vergleich zum Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (N 202) an der Medizinischen Universität Wien als gleichwertig anzusehen,

kann – unter Vorschreibung der *jedenfalls* abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde / allgemeine Arzneimitteltherapie“ und „Gerichtliche Medizin“ – ein **Nostrifizierungsbescheid** ausgestellt werden.

Kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses im Vergleich zum Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (N 202) an der Medizinischen Universität Wien nicht in ausreichendem Maße festgestellt werden, ist die Teilnahme am **schriftlichen Stichprobentest** notwendig.

## **b) Stichprobentest**

Wurde im Rahmen der Erhebung der Nostrifizierbarkeit festgestellt, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist, wird der/die betroffene Nostrifizierungswerber/in diesbezüglich informiert und zur Teilnahme eingeladen.

Der Stichprobentest zur Nostrifizierung des Studiums der Humanmedizin wird seit dem Jahr 2017 von allen Medizinischen Universitäten Österreichs gemeinsam durchgeführt. Der Stichprobentest findet mehrmals im Jahr statt. Der genaue Termin wird allen betroffenen NostrifizierungswerberInnen rechtzeitig mitgeteilt. Die NostrifizierungswerberInnen können am Stichprobentest **nur einmal teilnehmen**. Eine Wiederholung des Stichprobentests ist nicht möglich.

Der Stichprobentest ist keine Prüfung, sondern eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind daher nicht anzuwenden. Die NostrifizierungswerberInnen trifft im Ermittlungsverfahren eine **Mitwirkungspflicht**. Daher ist der Stichprobentest grundsätzlich zum **nächstmöglichen Termin** nach Antragstellung zu absolvieren.

Man kann beim Stichprobentest nicht „durchfallen“. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem/der Nostrifizierungswerber/in als Bedingung die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.

### Folgende Termine für die Stichprobentests des Jahres 2018 wurden festgelegt:

am 16.02.2018 an der Medizinischen Universität Innsbruck – Anmeldefrist bis 18.01.2018

am 20.06.2018 an der Medizinischen Universität Wien – Anmeldefrist bis 11.05.2018

am 25.10.2018 an der Medizinischen Universität Graz – Anmeldefrist bis 24.09.2018

am 19.12.2018 an der Medizinischen Universität Wien – Anmeldefrist bis 31.10.2018

Der Stichprobentest umfasst folgende Fächer:

- Innere Medizin, Chirurgie und Kinderheilkunde – je 30 Fragen
- Neurologie, Gynäkologie, Dermatologie und Notfallmedizin – je 25 Fragen
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunden, Psychiatrie, Augenheilkunde – je 20 Fragen

Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Bücherliste zu den Prüfungsfächern finden Sie unter:

[https://ilias.i-med.ac.at/goto.php?target=cat\\_20539](https://ilias.i-med.ac.at/goto.php?target=cat_20539)

Für den Stichprobentest sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich!

*Die Medizinische Universität Wien weist darauf hin, dass die angegebenen persönlichen Daten und die für die administrative Abwicklung des Stichprobentests erforderlichen weiteren Daten (Anmeldung, Abmeldung und Erscheinen bzw. Nichterscheinen zum Test sowie Testergebnisse) von der Medizinischen Universität Wien zu Zwecken der Durchführung des gemeinsamen Stichprobentests und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insb. § 90 Abs 2 UG 2002) verarbeitet und dadurch auch der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Universität Innsbruck zugänglich gemacht (übermittelt) werden.*

### c) Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens

Über das Ergebnis des Vergleichs des ausländischen Studiums mit dem Diplomstudium Humanmedizin (N 202) an der Medizinischen Universität Wien wird der/die Nostrifizierungswerber/in schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ab Zustellung des Ergebnisses des Beweisverfahrens besteht die Möglichkeit, binnen einer Frist von **zwei Wochen** Stellung zu nehmen.

## 3. Nostrifizierungsbescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der Nostrifizierungsbescheid ausgestellt. Abhängig vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gibt es zwei Varianten:

### a) Negativer Bescheid

Liegen die Voraussetzungen für eine Nostrifizierung nicht vor und kann eine Gleichwertigkeit auch nicht durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen und die Erbringung anderer Studienleistungen (z.B. Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit) erreicht werden, wird der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen.

### b) Positiver Bescheid mit Bedingungen

Konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die *grundsätzliche* Gleichwertigkeit festgestellt werden, wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Bescheid festgelegt, welche Prüfungen zur Herstellung der *gänzlichen* Gleichwertigkeit abzulegen und welche Studienleistungen zu erbringen sind. In diesem Bescheid wird eine Frist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen festgelegt und die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r ausgesprochen. In jedem Falle sind aufgrund der länderspezifischen Unterschiede die Prüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde/ allgemeine Arzneimitteltherapie“ und „Gerichtliche Medizin“ abzulegen.

Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (N 202) anerkannt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen (d.h. die im Bescheid normierten Bedingungen) innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden. Die Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

**Auskünfte und Antragstellung:**

Mo/Mi/Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Di 13:00 – 15:00 Uhr, Do 14:00 – 17:00 Uhr  
Studienabteilung, Währinger Straße 25A, 1090 Wien  
Sprechstunden der stellv. Curriculumsdirektorin ao.Univ.-Prof. Dr. A. Anvari-Pirsch:  
Nach Vereinbarung (Tel.: 01/40160-21016, Frau Hudec)